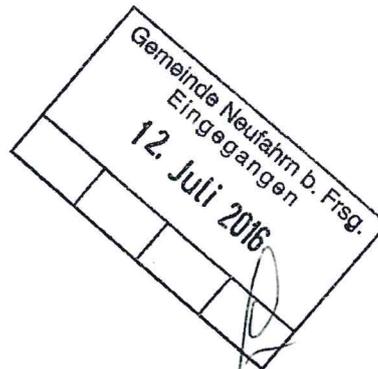


A. Seemüller

An
Gemeinde Neufahrn
Bahnhofstr. 32
85375 Neufahrn



12.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Schreibens der Gemeinde vom 03.03.2015 und das Gespräch vom 20.03.2015, erhielten wir eine Frist bis zum 21.12.2015 die Gelegenheit, den „angeblichen“ Überwuchs unserer Hecke bündig zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Der Zaunsockel wurde damals um ca. 0,55 m Grundstückseinwärts lt. Hinweis meines Schwiegervaters errichtet. Um diese Aussage bestätigen zu lassen, vergewisserten wir uns beim Vermessungsamt in Freising. Nach Plan bzw. Vermessungspunkten (siehe Anlage) wurde dieser Hinweis meines Schwiegervaters bestätigt.

Somit wäre kein Rückschnitt der Hecke von Nöten gewesen, da diese sich immernoch auf unseren Grundstück befand.

Der Rückschnitt beeinträchtigte sichtlich die Ansicht der Hecke und wurde diesbezüglich straßenseits von einer beauftragten Gartenbaufirma mit Bagger und LKW entfernt.

Vorschlag zur gütlichen Einigung: 1) Errichten des Zaunes auf den vorhandenen Sockel wie von der Fa. Linie Grün, Neufahrn geplant (Skizze mit Maßen).

2) Die Höhe der Hecke diene als Sichtschutz und Hindernis für geworfene Zigarettenkippen u. Abfall (Papiertaschentücher).

3) Es bestände auch noch die Möglichkeit, eine neue Hecke (evtl. außerhalb des Sockels) zu pflanzen und diese wieder auf 2,00 m wachsen zu lassen.

Mit freundlichen Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Seemüller', written over a large, stylized scribble.

- Anlagen: 1) Lageplan M 1 : 1000 v. 06.07.2016 Vermessungsamt Freising
- 2) Lageplan mit Vermessungspunkten v. 06.07.2016 Vermessungsamt FS
- 3) Unterschriftenblatt beteiligte Nachbarn: -----
- 4) Skizze mit Maßen der Fa. Linie Grün zur Zaungestaltung
- 5) Antrag auf Erteilung einer Abweichung von örtlichen Bauvorschriften